

IV D 1 b

Reglement

betreffend

Kirchensteuer bei quellensteuerpflichtigen Mitgliedern

(vom Kirchenrat beschlossen am 31. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010)

§ 1

Bemessungsgrundlage

Wird die baselstädtische Einkommenssteuer durch Steuerabzug an der Quelle der Einkäufe erhoben (Quellensteuer), wird die Kirchensteuer aufgrund des Quellsteuerbetrages des Vorjahres veranlagt.

Bei neu zugezogenen Kirchenmitgliedern, die die Quellensteuer entrichtet, bemisst sich die Kirchensteuer im Zuzugsjahr und im ersten Jahr nach dem Zuzug nach dem effektiven im Zuzugsjahr bezahlten Quellensteuerbetrag.